

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn**

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Aussegnungs- und Leichenhallen und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen werden von der Stadt Mühldorf a. Inn Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist

- a) diejenige/derjenige, die/der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe stellt,
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen,
- d) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Stadt.

(2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheides zu begleichen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## § 4

### Grabgebühren

<b>(1) Grabgebühren</b>	<b>Euro</b>
<u>a) Gräber</u>	
1. Einzelgräber	492,00 €
2. Doppelgräber (Wahlgräber)	984,00 €
3. Dreifach Gräber	1.476,00 €
4. Kinder bis zu 8 Jahren (Kindergrab)	162,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte	200,00 €
6. Erd-Urnengräber	464,00 €
7. Kleingrabstätten für Urnen – mit grauer Platte	300,00 €
8. Kleingrabstätten für Urnen – mit farbiger Platte	380,00 €
9. Anna-Hospiz-Grab (Fötus unter 500g)	gebührenfrei
<u>b) Urnennischen in Urnenmauern</u>	
1. Urnennische Abdeckplatte (bei Neuerwerb)	120,00 €
2. Bei Grabaufgaben von Erdurnen wird für die Ausräumung eine einmalige Gebühr berechnet. Die Gebühr beträgt	100,00 €
<u>c) Arkaden</u>	
Erwerb und Wiedererwerb eines Arkadengrabes	2.470,00 €

Die vorgenannten Beträge beziehen sich auf eine 10-jährige Laufzeit (Kindergräber 7 Jahre). Auf Wunsch kann bei Grabverlängerungen die 10-jährige Regellaufzeit auf 5 Jahre verkürzt werden. Die Gebühr wird dann anteilig berechnet.

## (2) Besondere Gebühren

### (a) Friedhof Mühldorf-Stadt

Bei Neuerwerb einer Erdgruft, oder einer Arkade, wird für das Ausräumen der Gruft eine Gebühr fällig.

Die Gebühr beträgt 500,00 €

### (b) Friedhof Altmühldorf

Auf Unterbau verlegte Grabeinfassungsplatten werden nach den jeweiligen Gesteungskosten verrechnet.

Der Preis je m <sup>2</sup> beträgt	104,00 €
-------------------------------------	----------

dies ergibt:

für ein Familiengrab = 2,0 m <sup>2</sup>	208,00 €
---	----------

für ein Einzelgrab = 1,5 m <sup>2</sup>	156,00 €
---	----------

Unterhaltungspauschale für Grüngutentsorgung bei Bestattungen auf dem kirchlichen Teil	45,00 €
--	---------

## § 5

### Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht, vor Ablauf des eigentlichen Nutzungsrechts, werden die Grabgebühren für die verbleibende Laufzeit nicht rückerstattet.

## § 6

### Bestattungsgebühren

Gebührenpauschalen nach Bestattungsarten:	Euro
1. Erdbestattung	270,00 €
2. Erdurnenbestattung	35,00 €
3. Urnennischenbestattung	20,00 €
4. Sarglose Bestattungen	540,00 €
5. Exhumierung von Leichnamen	
a) ohne Umbettung	270,00 €
b) mit Umbettung	
von Einfachgrab zu Einfachgrab	280,00 €
von Einfachgrab zu Tiefgrab oder umgekehrt	295,00 €
6. Exhumierung von Urnen	
a) ohne Umbettung	35,00 €
b) mit Umbettung	
von Gruft zu Gruft	95,00 €
von Einfachgrab zu Gruft oder umgekehrt	95,00 €
7. Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen je Träger	15,00 €
8. Zuschlag je Totengräber bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost – Feststellung trifft Friedhofswärter)	
bei Leichnam	35,00 €
bei Urne	20,00 €
9. Zuschlag für Tieferlegung	
a) bei Erdbestattungen	50,00 €
b) bei Urnenbestattungen in Kleingrabstätten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Mühldorf a. Inn	25,00 €
10. zusätzlicher Bedarf eines Leichenträgers je Person	30,00 €
11. Kosten Totengräber bei Ausräumung oder Umrichten von Särgen in einer Gruft	95,00 €

12. Abschlag für Leichenträger und Totengräber bei Kindern bis zu 8 Jahren  
ausgenommen bei Gruften = 50 % des Normalsatzes

13. Nutzungsgebühr für Kühlung pro Tag 35,00 €

## § 7

### Leichenhausgebühren

	<b>Euro</b>
Aufbahrung eines Leichnams	
vom 1. bis zum 3. Tag jeweils	30,00 €
Jeder weitere Tag	40,00 €
Aufbahrung einer Urne	
vom 1. bis zum 3. Tag jeweils	30,00 €
jeder weitere Tag	40,00 €

Auch für sonstige Nutzungen des Leichenhauses (z.B. religiöse Waschungen etc.)  
fallen vorgenannte Gebühren an.

## § 8

### Sonstige Bestattungsgebühren und Kostenansätze

1. Grundgebühr je Bestattungsfall nach § 5 Nr. 1, 2, 3 und 4	210,00 €
2. Grundgebühr für Exhumierungen nach § 5 Nr. 5 und 6	180,00 €
3. Grundgebühr für Kinder bis zu 8 Jahren (Hälftebetrag des Normalsatzes)	105,00 €
4. Totgeburten/Leichenteile	60,00 €
5. Ausstellung von Urnenannahmebescheinigungen	10,00 €

6. Ausstellung Leichenpass	25,00 €
7. Genehmigungsgebühren für Exhumierung eines Leichnams	35,00 €
8. Genehmigungsgebühren für Exhumierung einer Urne	25,00 €
9. Benutzung der stadteigenen Lautsprecheranlage auf Antrag (die Nutzung der städtischen Anlage hat grundsätzlich Vorrang vor privaten Anlagen)	30,00 €
10. Benutzung des stadteigenen Keyboards auf Antrag	30,00 €
11. Nutzung der Räumlichkeiten bei Verabschiedungen und Beerdigungen, sowie bei religiösen Waschungen incl. Reinigung	40,00 €
12. Genehmigung einer Fristverlängerung für eine Bestattung nach § 19 Abs. 2 BestV.	20,00 €

Alle in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal werden pro angefangene halbe Stunde 20,-- Euro/je Person berechnet.

## § 9

### Überführungen

	<b>Euro</b>
Prüfung der Voraussetzungen für die Überführung	60,00 €
Leichenhausnutzung pro Tag	30,00 €
Nutzungsgebühr für Kühlung pro Tag	35,00 €

## § 10

### Einsichtnahme in die Satzung

Die Gebührensatzung wird dem Zahlungspflichtigen auf Ersuchen von der Stadt oder dem städtischen Bestattungspersonal zur Einsichtnahme vorgelegt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Mühldorf a. Inn vom 09.11.2016, in Kraft ab 01.01.2017, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.08.2018, in Kraft ab 01.09.2018 und 2. Änderungssatzung vom 06.03.2019, in Kraft ab 01.04.2019, aufgehoben.

Mühldorf am Inn, 20.05.2022  
Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl  
1. Bürgermeister

